OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603346/2/Py/PP

Datum:
Linz, 20. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des L.N., X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. September 2019, GZ: VStV/919301617223/2019, betreffend Herabsetzung der nach dem Kraftfahrgesetz (KFG) sowie dem Führerscheingesetz (FSG) verhängten Strafen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 98 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. September 2019, GZ: VStV/919301617223/2019, wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 26. September 2019 gegen die in der Strafverfügung vom 19. September 2019 verhängten Strafhöhen Folge gegeben und die zu Spruchpunkt 1. bis 4. verhängten Geldstrafen von je 150 Euro auf je 110 Euro und die zu Spruchpunkt 5. verhängte Geldstrafe von 30 Euro auf 10 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafen auf 3 Tage 20 Stunden herabgesetzt. Gleichzeitig wurde dem Bf als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 54 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde von der belangten Behörde zur Last gelegt, er habe am 11. September 2019 um 19:30 Uhr in L., X, sowie am 18. September 2019 um 10:00 Uhr in L., Y, den Pkw Peugeot x . gelenkt, obwohl dieser nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war (Spruchpunkt 1. und 3.) sowie, obwohl es ihm zumutbar war, er sich vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass für den Pkw keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand (Spruchpunkt 2. und 4.). In Spruchpunkt 5. wurde dem Bf vorgeworfen, er habe beim Lenken am 18. September 2019 um 10:00 Uhr in L., Y, den Führerschein nicht mitgeführt. Der Bf habe dadurch Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. a KFG (Spruchpunkt 1. und 3.) sowie § 36 lit. d KFG (Spruchpunkt 2. und 4.) sowie § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 FSG (Spruchpunkt 5.) verletzt.

2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 5. Oktober 2019 Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass er um neuerliche Herabsetzung ersucht damit es für ihn auch bezahlbar ist. Er sei in der jetzigen Situation nicht in der Lage 504 Euro einfach so zu bezahlen da sein Einkommen nur rund 930 Euro betrage, weshalb um Herabsetzung der Strafe ersucht werde.

3. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Da sich die Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde verhängten Strafe richtet konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG unterbleiben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Nach § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...], zuwiderhandelt.

Gemäß 37 Abs. 1 erster Satz Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idgF begeht eine Veraltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

5.2. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Bescheid die – in der Strafverfügung vom 19. September 2019 zunächst über den Bf verhängten Strafen bereits erheblich herabgesetzt. Die Behörde hat dabei bei ihrer Strafbemessung bereits auf das Ausmaß des Verschuldens sowie auf die verwaltungsrechtliche

Unbescholtenheit des Bf Bedacht genommen und diese als Milderungsgrund gewertet. Weitere Milderungsgründe wurden von der Bf nicht vorgebracht und sind im Rahmen des Beschwerdeverfahrens auch nicht hervorgekommen, zumal die schlechten Vermögensverhältnisse nicht als Milderungsgrund gewertet werden können. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht folglich vor dem Hintergrund der dargelegten Strafzumessungskriterien keine Veranlassung, der Strafbemessung durch die belangten Behörde entgegenzutreten, zumal sich auch die verhängte Strafe mit 2,2 % der zulässigen Maximalstrafe im untersten Bereich der gesetzlichen Strafandrohung bewegt. Es erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Strafen angemessen, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Geschütztes Rechtsgut der zu Spruchpunkt 1. und 3. übertretenen Norm ist die Verkehrssicherheit, vor allem anderer Verkehrsteilnehmer. Stellt doch die übertretene Norm sicher, dass nur mit jenen Kraftfahrzeugen am Verkehr teilgenommen werden darf, die entsprechend anzuwendenden Vorschriften als verkehrszuverlässig eingestuft werden. Durch das Lenken eines Fahrzeuges, welches nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war, hat der Bf das vom Gesetz typisierte verpönte Verhalten gesetzt. Zu Spruchpunkt 2. und 4. wird dem Bf vorgeworfen, er habe sich entgegen § 36 lit. d KFG vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da festgestellt worden war, dass für den Pkw keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis mit der Verhängung von 110 Euro als Geldstrafe für die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung das Auslangen gefunden. Die übertretene Norm soll sicherstellen, dass im Fall eines durch den Lenker verursachten Unfalls mit Sach- und/oder Personenschaden, dieser durch eine Versicherung gedeckt ist. Die von der belangten Behörde ausgesprochenen Strafhöhen erscheinen unter diesem Hintergrund angemessen und gerechtfertigt, wobei die zu Spruchpunkt 5. verhängte Geldstrafe ohnehin unter dem gesetzlichen Mindeststrafrahmen liegt.

Einer weiteren Herabsetzung der Strafe stehen – trotz der niedrigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf – sowohl general-, als auch spezialpräventive Gründe entgegen.

Abschließend wird der Bf darauf hingewiesen, dass ihm – sofern ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist – die Antragstellung bei der belangten Behörde in Bezug auf einen angemessenen Aufschub oder eine Teilzahlung offensteht (vgl. § 54b Abs. 3 VStG).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinn war dem Bf für das Beschwerdeverfahren ein Betrag in Höhe von 98 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny